



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Oestreich.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Oestreich.

(Pesth 1850. C. A. Hartleben.)

Diesen Titel führt eine geistreiche Schrift, welche in diesen Wochen von Pesth aus in den Buchhandel kam. Der Verfasser hat sich nicht genannt, und wir haben Ursache, ihm deshalb zu zürnen, denn es wäre von hohem Interesse, den Namen eines so hochgebildeten und verständigen Mannes zu erfahren. Wahrscheinlich ist er ein Ungar; — vielleicht Götvös? Das kleine Buch ist seinem Inhalte nach bedeutend, doppelt anziehend durch seine Geburtsstätte. So klar und energisch und so staatsmännisch gehalten, eine Parteischrift im besten Sinne des Worts. Der Verfasser geht vom Begriff der Nationalität aus, sucht zu beweisen, daß die nationalen Bestrebungen im unlösbaren Gegensatz zu den Grundsätzen der Freiheit stehen und in ihrer consequenten Durchführung alle bestehenden Staaten auflösen müßten; daß auch in Oestreich das Prinzip der Gleichberechtigung mit dem Bestehen des constitutionellen Prinzips unverträglich sei und zum Absolutismus führen müsse, daß es sich überdies vollständig gar nicht durchführen lasse, und doch, nur theilweise durchgeführt in den Völkern gerade das Gegentheil von Zufriedenheit hervorrufen und durch seine Consequenzen Oestreich zerstören würde. Es folgt sein Ideal einer Verfassung des Kaiserstaats. — Viele seiner Sätze unterschreiben die Grenzboten unbedingt. — Der loyale Oestreicher, umringt von den nationalen Kämpfen der österreichischen Völker, deren volksthümliche Forderungen höchst unklar, leidenschaftlich und zum großen Theil unberechtigt erschienen, ist gewöhnt, Nationalitäten und Staat als Gegensätze zu empfinden, und unter Nationalität wenig mehr als die Raceneigenthümlichkeit mit ihren unvermeidlichen Aeußerungen, Volkssitten, Sprache und originellen Empfindungen zu verstehen. Wir, die wir umgekehrt gewöhnt sind, die Eigenthümlichkeit der Nationen, welche sich aus einem großen gebildeten Staatsleben entwickelt, in ihrem Lebensprozeß zu beobachten, wie sie sich allmählig gestaltet, ändert, fortbildet, sowohl Urheber als Produkt ihres Staates; fassen den Begriff der Nationalität höher, so, daß er uns sogar ein Gegensatz zu der Bestimmtheit der Racen und Stämme wird. Die englische z. B. und sogar die preussische Nationalität, die erstere aus einer Vermischung von wenigstens vier Stämmen und Sprachen hervorgegangen, die letztere ein Gemisch von vielen deutschen und slavischen Völkerindividualitäten, haben eine ganz andere und höhere Berechtigung, als was man im Kaiserstaate Nationalität nennt, Serben, Slovaken, Czechen, und Walachen, welche sämmtlich zu einer frühen Zeit in ihrer nationalen Entwicklung gestört worden, und durch ungünstige Verhältnisse in einer halben krankhaften Existenz erhalten worden sind.

Wir theilen eine Probe aus dem letzten Theile des Buches mit, in welchem der Verfasser seine Forderungen an die Organisation Oestreichs ausspricht, und hoffen, daß unsere Leser dadurch für das Buch gewonnen werden:

Der Begriff der Nationalität ist in Oestreich überall — ein unbestimmter. Halb auf das Ergebniß der Geschichte gebaut, und der territorialen Eintheilung des Staates folgend, halb auf die Verschiedenheit der Sprache begründet, kann Niemand bestimmen, welche von beiden Auffassungen die allgemeinere ist, welche man daher mehr zu berücksichtigen hat, höchstens wenn in dieser Hinsicht so viel gesagt werden kann, daß von beiden Richtungen, in welchen sich das Prinzip der Nationalität äußert, immer jene mehr in den Vordergrund tritt, welche sich für den Augenblick am meisten bedroht sieht.

Es folgt daraus, daß bei der Organisation des österreichischen Staates beide Richtungen berücksichtigt werden müssen, und sowohl die historischen Rechte der einzelnen Provinzen, als die Ansprüche, die im Namen sprachlicher Verschiedenheit erhoben werden, nur insofern verletzt werden dürfen, als dieses die Einheit des Staates unumgänglich erfordert. Die Aufgabe, welche mithin in der österreichischen Monarchie gelöst werden muß, ist eine dreifache:

die Begründung eines starken einheitlichen Staates;

die Vermittelung der nationalen, auf historisches Recht begründeten Ansprüche der einzelnen Theile der Monarchie mit den Bedürfnissen der Einheit;

die Vermittelung der auf die Verschiedenheit der Sprache begründeten Ansprüche der einzelnen Nationalitäten mit dem Principe des historischen Rechtes in den einzelnen Theilen und mit den Erfordernissen der Einheit in der Monarchie.

Wie die Einheit der Monarchie nicht darin besteht, daß die ganze Verwaltung jeder einzelnen Provinz in höchster Instanz durch einen allgemeinen Minister des Innern geleitet werde, und die öffentliche Erziehung in den einzelnen Kronländern besondern Behörden übertragen werden kann, ohne daß dadurch für die Einheit des Staates eine Gefahr entstände; ja wie es bei den widersprechenden Ansichten, welche in Hinsicht konfessioneller Verhältnisse zwischen Ungarn und Kroatien, Siebenbürgen und Tirol bestehen, fast besser scheint, wenn man alle die Religion betreffenden Angelegenheiten den einzelnen Landesverwaltungen übergibt, und die Centralgewalt der Nothwendigkeit überhebt, ihre in dieser Hinsicht ausgesprochenen Grundsätze in einer Reihe von Ausnahmen anzuwenden, wodurch sie zum Kampflanze religiöser Fragen gemacht werden muß: eben so kann im Namen des historischen Rechtes der Provinzen nichts in Anspruch genommen werden, als was dieselben wirklich besessen haben d. h. jenen Kreis freier Thätigkeit, welchen die absolute Regierung vormärzlicher Tage den einzelnen Provinzen offen ließ.

Selbst wenn wir die Verhältnisse Ungarns, Siebenbürgens und Kroatiens betrachten, erstreckte sich dieser Kreis nirgends so weit, daß er die durch die ab-

solute Regierung vertretene Einheit der Monarchie hätte gefährden können. Auch diese in den frühern Verhältnissen dem Namen nach konstitutionellen Länder, welche von ihren Rechten nun das einer theilweisen Steuerbewilligung\*) der Gesamtheit überlassen müssen, hiesfür aber durch die Theilnahme an dem allgemeinen Reichstage und die verantwortliche Leitung ihrer eigenen Geschäfte entschädigt werden, müssen durch diese Veränderung nicht nur an konstitutioneller Freiheit, sondern selbst an provinzieller Selbstständigkeit gewinnen. Alle übrigen Provinzen der Monarchie, die bei einer neuen Konstituierung derselben unmöglich eine andere Stellung als die vorgenannten Kronländer erhalten können, würden durch Gewährung dieser Art von Selbstständigkeit, welche die Einheit der Monarchie nicht stört, mehr erhalten als sie seit Jahrhunderten besessen haben. Es folgt hieraus, daß die Vermittelung der historischen Ansprüche der einzelnen Provinzen mit den Bedürfnissen eines einheitlichen Staates in Oestreich nur so lange nicht möglich ist, als jene, die für die Einheit der Monarchie thätig sind, mehr als diese Einheit, und jene, die um ihr historisches Recht ringen, mehr als dieses erreichen wollen.

Da jene Ansprüche, welche im Namen der Nationalität auf der Grundlage der Sprachverschiedenheit erhoben werden, im Kreise des Provinziallebens nicht zu befriedigen sind, und das Bestehen dieser Ansprüche ebenso wenig geleugnet werden kann, als ihre Gefährlichkeit für den Staat, wenn er mit ihnen in directen Gegensatz tritt: so muß durch eine freie Kommunalverfassung und durch die dem Einzelnen gebotene Möglichkeit, sich zur Wahrung der sprachlichen Nationalität mit seinen Sprachgenossen zu vereinigen, mit einem Worte, durch einen hohen Grad individueller Freiheit jede Ursache zu einem solchen Kampfe vermieden werden.

Aus dem Gesagten geht zugleich meine Ansicht über jene Staatsform, welche ich in der östreichischen Monarchie für die einzig mögliche halte, hervor.

Oestreich bedarf der Einheit, es bedarf mithin solcher Gewalten, durch welche dieselbe aufrecht erhalten wird. Ohne einen gemeinsamen Reichstag und ein gemeinsames Ministerium, welches alle den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten verwaltet, wobei es — mit sehr wenigen Ausnahmen — nur von seiner Ernennung abhängige Verwaltungsbeamte gebrauchen kann, während es selbst dem allgemeinen Reichstage, und nur diesem verantwortlich ist — ohne einen allgemeinen Reichstag und ein solches Reichsministerium ist keine Einheit denkbar.

Es gibt Angelegenheiten, welche nur den Gesamtstaat betreffen, wie z. B. alles, was den Regenten und seine Familie, die Land- und Seemacht, den Handel und alle auswärtigen Angelegenheiten betrifft, und in Hinsicht aller dieser Dinge

\*) Es ist bekannt, daß sich das Steuerbewilligungsrecht des ungarischen Landtages bloß auf die direkten Steuern erstreckte.

ist der Wirkungskreis des Gesamtstaates in sich klar: In Hinsicht alles Uebrigen, wie Finanzen, Kommunikationsmittel u. s. w. läßt sich nur der Grundsatz aufstellen, daß alles dasjenige, was den ganzen Staat betrifft, auch nur durch die Organe des Gesamtstaates geleitet werden kann.

Wie die Einheit der Monarchie nur dann bestehen kann, wenn man für die zur Erhaltung derselben nöthigen Organe gesorgt hat, und der Wirkungskreis dieser gesichert ist, so ist jede Provinzialverfassung ein Urding, wenn ihr jene Mittel fehlen, wodurch sie ihrer Aufgabe im eigenen Kreise genügen kann; und wie es kaum zu denken ist, wie ein Gesamtstaat bestehen könnte, wenn das Ministerium desselben jeder Provinzialversammlung besonders verantwortlich gemacht würde, so ist es meines Erachtens nicht weniger sonderbar, von besondern Provinziallandtagen zu sprechen, wenn die Provinz für ihre inneren Angelegenheiten — und lediglich für diese — nicht eigene, und nur ihr verantwortliche Verwaltungsbehörden haben soll. Will man dies nicht, so muß man sich zu einer der folgenden Möglichkeiten entschließen. Entweder das Gesamtministerium ist jedem Provinziallandtag besonders verantwortlich, — was nur durch solche als möglich angenommen werden kann, die vom konstitutionellen Leben keinen klaren Begriff haben; oder das Gesamtministerium ist auch für die bloß die einzelnen Provinzen betreffenden administrativen Handlungen dem Reichstage verantwortlich, — wodurch dieser mit Angelegenheiten der einzelnen Provinzen überhäuft, und an seiner eigenen Aufgabe gehindert wird; — oder es besteht für alle Handlungen der Verwaltung, welche die einzelnen Provinzen betreffen, gar keine Verantwortlichkeit, d. h. unter den konstitutionellen Formen der ganzen Monarchie der größte Absolutismus in allem Einzelnen, wodurch die Verfassung des Staates jeden praktischen Werth für seine Bürger verliert. —

Daß es ganz unwichtig ist, ob diejenigen, die mit der ersten Leitung der Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen betraut sind, Minister genannt werden, versteht sich wohl von selbst, ja nach den Erfahrungen, die wir über die üblen Folgen jeder Begriffsverwirrung in letzter Zeit gemacht haben, scheint es viel zweckmäßiger, einen bescheideneren Namen — allenfalls den von Staatssecretären — zu wählen. Das Wesentliche ist nur die Trennung der innern Verwaltung der Provinz von jener des Gesamtstaates, und diese kann nur als die nothwendige Folge der Provinzialverfassung selbst betrachtet werden.